

BVGer D-3719/2023 vom 25. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3719_2023_d20230525

FR: TAF D-3719/2023 du 25 mai 2023

IT: TAF D-3719/2023 del 25 maggio 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 25. Mai 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

D-3719/2023 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Begründungspflicht. Er macht geltend, die Vorinstanz habe den Entscheid nicht ausreichend erklärt oder falsch begründet. Ausserdem würde sich die Erwägungen auf der Seite (...) nicht auf ihn beziehen.

E. 3.2

Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der von der Verfügung Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Die verfügende Behörde kann sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat aber wenigstens kurz die Überlegungen anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid abstützte (vgl. LORENZ KNEUBÜHLER/RAMONA PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 35 Rz. 7 ff.; BGE 136 I 184 E. 2.2.1; BVGE 2013/34 E. 4.1, 2008/47 E. 3.2 und 2007/30 E. 5.6).

E. 3.3

Vorab ist festzustellen, dass die Verfügung des SEM explizit nur in den Dispositivziffern 1 bis 3 (Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung) angefochten wurde. Diesbezüglich hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung rechtsgenügend dargelegt, aufgrund welcher Überlegungen sie das Asylgesuch abgelehnt hat. Namentlich hat sie ausführlich aufgezeigt, in welchen Punkten die Ausführungen des Beschwerdeführers widersprüchlich sind. Sodann war es dem Beschwerdeführer auch möglich, die

D-3719/2023 Seite 6 Verfügung sachgerecht anzufechten. Weiter ist dem Beschwerdeführer zwar darin zuzustimmen, dass sich die Erwägungen unter (...) auf Seite (...) der angefochtenen Verfügung nicht auf ihn zu beziehen scheinen. Diese Erwägungen stehen jedoch ausschliesslich im Zusammenhang mit der Kantonszuteilung (Dispositivziffer 6), welche nach Ablauf der Beschwerdefrist unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist eine Verletzung der Begründungspflicht zu verneinen. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM hält zur Begründung der angefochtenen Verfügung fest, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft seien. So wiesen seine Ausführungen Widersprüche auf. Namentlich habe er hinsichtlich seines Aufenthalts in (...) zunächst (...), dann (...) bis (...), dann (...) bis (...) (...) angegeben. Ausserdem sei es angesichts der Grösse der Stadt (...) höchst unwahrscheinlich, dass er und seine Freundin bereits beim ersten Einkauf nicht nur gesehen, sondern auch erkannt worden seien, zumal seine Freundin bereits als kleines Mädchen (...) verlassen habe. Auch sei es nicht nachvollziehbar, dass er aufgrund ihrer (...) Staatsbürgerschaft keine Beweise für ihren Tod erhalten könne, obwohl sie angeblich in Syrien verstorben sei. Weiter sei nicht nachvollziehbar, wie ihn die syrische

D-3719/2023 Seite 7 Zentralregierung im Alter von (...) Jahren gesucht habe, da diese sich bereits (...) oder (...) aus der Gegend des Beschwerdeführers zurückgezogen habe, als der Beschwerdeführer erst (...) oder (...) Jahre alt gewesen sei. Auch in Bezug auf die Rekrutierungsversuche durch die YPG würden die Aussagen des Beschwerdeführers Widersprüche enthalten. Damit hielten die Forderungen insgesamt den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, wobei die Rekrutierungsversuche selbst bei Wahrunterstellung keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen würden.

E. 5.2

Dem entgegnet der Beschwerdeführer, dass die Widersprüche in seinen Angaben darauf zurückzuführen seien, dass es sich hierbei um schwierige Erlebnisse gehandelt habe. Weiter handle es sich bei den Punkten auf der Seite (...) der angefochtenen Verfügung nicht um Widersprüche. Die Stadt (...) sei zwar gross, aber sie bestehe aus vielen überschaubaren Quartieren. Weiter sei nicht realistisch, dass die Verwandten seiner damaligen Verlobten sie nicht mehr gekannt hätten, weil sie als Mädchen von dort geflohen sei, zumal auch die Menschen (...) auch in den sozialen Medien aktiv seien und allein dadurch seine Partnerin hätten kennen können. Da seine Partnerin in Syrien als Flüchtling in einem Lager gewesen sei, sei es auch nicht ungewöhnlich, dass sich keine offiziellen Dokumente zu ihrem Tod beschaffen liessen. So sei die Verwaltung in Syrien grundsätzlich schlecht organisiert, wobei der aktuelle Krieg die bestehenden Probleme noch verstärken würde.

E. 6.1

Hinsichtlich des angeblichen Vorfalls in (...) ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es höchst unwahrscheinlich erscheint, dass der Beschwerdeführer und seine Freundin sofort erkannt worden seien. Seine diesbezüglichen Erklärungen, wonach (...) in mehrere dorfähnliche Quartiere aufgeteilt sei und sich unweit vom Hotel ein Flüchtlingslager befunden habe, in welchem Familienmitglieder der Partnerin gelebt hätten, vermögen das Gericht nicht zu überzeugen. Wäre dies tatsächlich der Fall gewesen, so hätte der Beschwerdeführer wohl ein geeigneteres Versteck aufgesucht, zumal er offenbar grösste Vorsicht walten liess und sicherheitshalber auch seine eigenen Verwandten (...) nicht involvieren wollte. Weiter ist dem SEM zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der Aufenthaltsdauer widersprüchliche Angaben gemacht hat. Soweit er begründet, es handle sich hierbei um schwierige Erlebnisse, vermag er diese Widersprüche weder aufzulösen noch zu begründen. Zuletzt fällt auch auf, dass es ihm trotz mehrmaligen Nachfragens nicht möglich

D-3719/2023 Seite 8 war, eine detailreiche Beschreibung der Ereignisse in (...) wiederzugeben. Weiter ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Beweismittel ein-

reichte, um die angeblichen Geschehnisse zu belegen. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass dem Beschwerdeführer keine offiziellen Dokumente hinsichtlich des vermeintlichen Todes seiner Partnerin ausgestellt werden. Jedoch vermochte er auch weder die Existenz dieser Partnerin, noch die vermeintliche Beziehung und auch nicht die gemeinsame Flucht in irgend- einer Weise zu belegen oder glaubhaft zu machen. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer insgesamt nicht gelungen ist, die Geschehnisse in (...) und die damit zusammenhängende Bedrohung durch die Familie des Mädchens glaubhaft zu machen.

E. 6.2

Soweit er geltend macht, er werde von beiden Kriegsparteien verfolgt, dürfte vorab festzuhalten sein, dass auch seine diesbezüglichen Aussagen nicht glaubhaft sind. So hat er gemäss eigenen Aussagen seine Dienstpflicht auf legalem Weg hinausgezögert, indem er bis kurz vor seiner Ausreise eine Schule besucht hat. Damit handelt es sich bei ihm nicht um einen Militärdienstverweigerer. Entsprechend gibt es keine Hinweise, dass er aufgrund dessen, dass er bislang keinen Militärdienst geleistet hat, verfolgt würde. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass er im Falle einer – aufgrund der vorläufigen Aufnahme hypothetischen – Rückkehr dienstpflchtig würde. Die blossе Militärdienstpflicht stellt jedoch – auch unter Berücksichtigung des anhaltenden Bürgerkrieges – keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar.

E. 6.3.1

Im Dezember 2024 führte eine erfolgreiche Militäroffensive der Opposition zu einem Machtwechsel in Damaskus. Die Gebiete, welche ehemals unter der Kontrolle der Regierung al-Assads standen, werden unterdessen weitgehend von einer Übergangsregierung in Damaskus kontrolliert. Die Gebiete im Nordosten des Landes – namentlich die Herkunftsregion des Beschwerdeführers – werden weiterhin von der YPG kontrolliert.

E. 6.3.2

Vorliegend sind auch von Amtes wegen keine Hinweise dafür ersichtlich, dass die jüngsten Ereignisse in Syrien zu einer Veränderung der Bedrohungslage des Beschwerdeführers geführt hätten. Namentlich haben der Sturz der ehemaligen Zentralregierung al-Assads und die Machtübernahme der Opposition keinen Einfluss auf die Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Beschwerdeführers.

D-3719/2023 Seite 9

E. 6.4

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz diese zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen

Anspruch auf Er- teilung einer solche. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVerGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Angesichts der Lage im Heimatland des Beschwerdeführers stellte das SEM die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs fest und ordnete die vorläufige Aufnahme an. Diesbezüglich erwuchs die Verfügung vom 25. Mai 2023 nach Ablauf der Beschwerdefrist unangefochten in Rechts- kraft.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung – soweit angefochten – Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG). Da das Gesuch um Ge- währung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom

E. 12

Juli 2023 gutgeheissen wurde und keine massgebliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers ersichtlich ist, ist von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3719/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.